

## **Gedanken zum 500. Jubiläum der Reformation aus der Sicht eines katholischen Kirchenhistorikers**

### **3. DAS LANGE RINGEN DER FÜRSTEN MIT DEM KAISER: DER WEG ZUM AUGSBURGER RELIGIONSFRIEDEN**

Am 26. Mai 1521, mehr als einen Monat nach Luthers Auftritt auf dem Wormser Reichstag, verhängte Kaiser Karl V. die Reichsacht über den Reformator. Dieser war inzwischen aus der Öffentlichkeit verschwunden. Der sächsische Kurfürst hatte ihn in ein Versteck auf der Wartburg bringen lassen. Auch Karl V. musste das Reich verlassen, da sein Gegenspieler, der bei der Kaiserwahl 1519 unterlegene König Franz I. von Frankreich, an der spanischen und an der niederländischen Grenze Krieg begonnen hatte. Der Machtkampf mit Frankreich hielt den Kaiser neun Jahre lang vom Reich fern. Deshalb unterblieb die Umsetzung des Wormser Ediktes. Zwar hatte ihm der Kurfürst von Brandenburg als Sprecher der Reichsstände zugestimmt, doch war das Edikt in erster Linie ein Votum des Kaisers, Handlungskriterium seiner Politik.

Karl V. hatte ein gigantisches Erbe angetreten: von seinen Großeltern väterlicherseits Österreich und Burgund (mit den Niederlanden), von seinen Großeltern mütterlicherseits Aragón (mit Neapel und Sizilien) und Kastilien (mit dessen überseeischen Eroberungen in Amerika). Davon sah sich Frankreich umklammert und bedroht. Übrigens ist damals, am 20. Mai 1521, bei der französischen Belagerung der spanischen Stadt Pamplona der Offizier Ignatius von Loyola schwer verletzt worden. Im folgenden dreiviertel Jahr weilte er auf dem elterlichen Schloss im Baskenland; hier begann mit der langsamen physischen Heilung seine religiöse Konversion – also in denselben Sommer-, Herbst- und Wintermonaten, in denen Martin Luther auf der Wartburg durch die Übersetzung des Neuen Testaments, durch die Abfassung einer Postille mit Musterpredigten zu den Evangelienperikopen des Kirchenjahres und durch seine fundamentalkritische Schrift „Von den Mönchsgelübden“ die Grundlagen des evangelischen Kirchenwesens legte.

Das Ringen mit Frankreich und der Kampf gegen die auf dem Balkan vordringenden Türken, die 1526 große Teile des Königreiches Ungarn eroberten, und 1529 erstmals Wien belagerten, haben Karl V. fast ein Jahrzehnt lang an der Auseinandersetzung mit der Reformation im Reich gehindert. Dort aber schlossen sich 1526 Kurfürst Johann von Sachsen – Friedrich der Weise war 1525 verstorben –, Landgraf Philipp von Hessen, die Herzöge von Mecklenburg und Braunschweig und der Fürst von Anhalt im „Torgauer Bund“ zusammen. Sie nahmen nach dem Aufruhr des Bauernkrieges eine innere Neuordnung ihrer Länder unter Einschluss der religiösen Angelegenheiten vor. Kursachsen ging mit einer großen Kirchen- und Schulvisitation voran. Luther billigte diese Entwicklung. Da kein amtierender Bischof bereit war, sich der Reformation anzuschließen, betrachtete er die Landesherren als „Notbischöfe“. Daraus resultiert freilich in den damals so entstandenen lutherischen Landeskirchen das Problem der fehlenden apostolischen Sukzession.

## DAS „AUGSBURGISCHE BEKENNTNIS“ („CONFESSIO AUGUSTANA“)

Nach neunjähriger Abwesenheit vom Reich berief der Kaiser für 1530 einen Reichstag nach Augsburg ein. Der sächsische Kurfürst schickte Philipp Melanchthon als Vertreter der Wittenberger Theologen dorthin. Dieser legte dem Reichstag die „Confessio Augustana“ vor, eine Bekenntnisschrift, die bereits von 19 Landesfürsten und Reichsstädten, unter ihnen Nürnberg, unterzeichnet war. Das Augsburgische Bekenntnis enthält 21 Hauptartikel des christlichen Glaubens. Es hebt die Übereinstimmung seiner Lehren mit der Heiligen Schrift und den Konzilien der Alten Kirche hervor und es meidet Polemik. In den Artikeln 7 und 8 über die Kirche wird deren institutioneller Charakter hervorgehoben: Die Kirche ist die Versammlung der wahrhaft Glaubenden, die am Vorhandensein von Wort und Sakrament zu erkennen ist. Im Artikel 10 wird die reale Gegenwart von Leib und Blut Christi im Abendmahl betont. In einem kürzeren zweiten Teil behandelt die „Confessio Augustana“ in sechs Punkten strittige Fragen wie den Laienkelch, also die Reichung des Abendmahls in beiden Gestalten an die Gemeinde, das Messopfer, also die Lehre, bei der Messe werde das Opfer Christi wiederholt, sodann den Zölibat und die Mönchsgelübde. Hier werden die Änderungen gerechtfertigt, die mittlerweile in den Kirchen des Kurfürstentums Sachsen und der anderen evangelischen Territorien durchgeführt worden waren. Melanchthon hat im Augsburgischen Bekenntnis Grundgedanken der Theologie Luthers aufgenommen und zum Zweck des Bekenntnisses systematisiert. Doch wird in dem Text nichts über den päpstlichen Primat und die Hierarchie in der Kirche gesagt. Auch die Idee des allgemeinen Priestertums fehlt, ebenso die Frage nach dem Verhältnis von Schrift und Tradition. Melanchthon hat also im Wissen um das Einigungstreben des Kaisers den Gegensatz der Reformation zum Katholizismus abgeschwächt. Er bot die Erhaltung der gemeinsamen Kirchenverfassung gegen die Zugeständnisse von Laienkelch, Priesterehe und deutschsprachiger Messe an. Dennoch ließ sich die katholische Mehrheit des Reichstages auf diesen versöhnlichen Kurs nicht ein. Der Ingolstädter Theologe Johannes Eck schrieb einen Gegentext, die „Confutatio“, und der Kaiser verlangte, dass sich die evangelischen Stände ihr unterwerfen. Das geschah nicht und Melanchthon verfasste stattdessen eine Apologie der „Confessio Augustana“. Der Reichstag endete ohne einen Vergleich. Eine große Chance war vertan.

## SCHMALKALDEN: VOM BÜNDNIS DER PROTESTANTEN ZUM RELIGIONSKRIEG

Im folgenden Jahr schlossen sich die Protestanten – dieser Name war 1529 auf dem Speyrer Reichstag entstanden, als die evangelischen Stände gegen dessen Beschluss protestiert hatten, bis zu einem allgemeinen Konzil keine religiösen Neuerungen zuzulassen – zum „Schmalkaldischen Bund“ zusammen. Um die Hilfe der Protestanten gegen die Türken zu erlangen, musste ihnen der Kaiser 1532 auf dem Reichstag zu Nürnberg freie Religionsausübung bis zur Klärung aller Streitfragen durch ein Konzil zugestehen. Faktisch wurde damit das Wormser Edikt suspendiert. So führten in den folgenden Jahren weitere

Länder die Reformation ein, etwa das Herzogtum Württemberg (1534), das Herzogtum Pommern (1535), das Kurfürstentum Brandenburg (1539), das Herzogtum Sachsen (1539) und die Kurpfalz mit der Oberpfalz (1544).

Erst um 1540 gelang es Karl V., die Initiative wieder an sich zu reißen. In Worms und Regensburg ließ er 1540/1541 Religionsgespräche durchführen, deren Ziel eine Verständigung zwischen den konfessionellen Streitparteien sein sollte. Auf evangelischer Seite nahmen Philipp Melanchthon, der Straßburger Reformator Martin Bucer und Johannes Pistorius aus Hessen teil, auf katholischer Seite Johannes Eck, der Naumburger Bischof Julius Pflug und der Kölner Theologe Johannes Gropper. Obwohl man sich in der Formulierung einiger Artikel, auch über die Rechtfertigungslehre, einigen konnte, scheiterten die Verhandlungen; vor allem im Verständnis von der Kirche (hierarchische Struktur, Lehramt, Papsttum) gelang keine Einigung.

Politisch schadete den Protestanten, dass um diese Zeit bekannt wurde, dass einer ihrer Frontmänner, Landgraf Philipp von Hessen, der mit Christine, einer Tochter Herzogs Georg von Sachsen, verheiratet war und mit ihr sieben Kinder hatte, in einer von Luther gebilligten und von Melanchthon 1540 eingesegeten Dopelehe mit einer 17-jährigen Hofdame seiner Schwester lebte; auf Bigamie stand reichsrechtlich die Todesstrafe. Der katholischen Seite gab auch das Scheitern des Reformationsversuches in Köln Auftrieb. Dieser war von Erzbischof Hermann von Wied ausgegangen. Er hatte Martin Bucer mit der Abfassung einer Reformationsordnung beauftragt (1543). Zwar wurde diese von den weltlichen Ständen des Kurfürstentums gebilligt, aber sie stieß auf den entschiedenen Widerstand des Stadtrates, der Universität und des Domkapitels. Johannes Gropper, der Bucer aus dem Regensburger Gespräch kannte und seine Berufung nach Köln zunächst nicht abgelehnt hatte, bekämpfte die Entwicklung, als deutlich wurde, dass der Erzbischof Köln in ein evangelisches, weltliches Fürstentum umwandeln wollte. Die Auseinandersetzung schlug sich in einer Flut kontroverstheologischer Schriften nieder. 1546 schließlich wurde der Erzbischof von Papst Paul III. seines Amtes enthoben und der Coadjutor Adolf von Schaumburg als Administrator eingesetzt. Der Kaiser unterstützte die katholische Partei in Köln; kurz vorher hatte er in Geldern und Zutphen die Rechte der Habsburger gegen den Herzog von Kleve durch einen militärischen Sieg wahren können.

Karl V. setzte jetzt alles auf eine Karte. Er verhängte über Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen die Reichsacht. Eine Rolle spielte dabei der Versuch des sächsischen Kurfürsten, im Bistum Naumburg gegen den vom Domkapitel gewählten Bischof Julius Pflug einen noch von Martin Luther († 1546) ordinierten evangelischen Bischof, Nikolaus von Amsdorf, durchzusetzen und die weltliche Herrschaft im Hochstift Naumburg in die kurfürstliche Verwaltung zu integrieren. Der „Schmalkaldische Krieg“ (1546/1547) endete mit dem Sieg des Kaisers in der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe. Anschließend berief Karl V. erneut einen Reichstag nach Augsburg ein. Seine politischen Ziele waren eine Reichsreform im Sinne einer stärker monarchischen Verfassung und die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. Der „geharnischte Reichstag“ (1547/1548) stand im Zeichen der damaligen Übermacht des Kaisers.

## DAS „INTERIM“, EIN ZWISCHENSCHRITT HIN ZUR LÖSUNG DURCH EIN ALLGEMEINES KONZIL

Das Resultat war eine Zwischenlösung, das sogenannte „Augsburger Interim“. Bis zur endgültigen Regelung der Religionsfrage durch ein Konzil sollten den Protestanten in Deutschland der Gebrauch des Laienkelches und die Priesterrehe erlaubt sein. Gemäßigte Theologen wie Bischof Julius Pflug von Naumburg, der Mainzer Weihbischof Michael Helding und der Brandenburger Hofprediger Johann Agricola arbeiteten diesen Kompromiss aus, der dogmatisch moderat katholisch geprägt war. Parallel dazu erließ der Kaiser für die geistlichen Reichsfürsten ein Reformgesetz. Sie sollten bis zum Herbst 1548 Diözesansynoden einberufen, denen 1549 Provinzialkonzilien zu folgen hatten. Deren Aufgabe sollte eine Bestandsaufnahme der Verhältnisse in den Pfarreien, die Einleitung einer Erneuerung der Seelsorge und die Reform der Geistlichkeit sein.

Das „Interim“ trug nicht zu einem wirklichen Ausgleich der religiösen Spannungen bei. Die meisten evangelischen Fürsten und Städte empfanden es als einen Versuch der Rekatholisierung des Reiches. Da es aber nur eine Übergangslösung bis zur endgültigen Regelung der Streitfragen durch ein Konzil sein wollte, weckte die Wiedereinberufung des Trienter Konzils auf den ersten Mai 1551 durch den neuen Papst Julius III. (1550–1555) gewisse Hoffnungen. Tatsächlich haben an der zweiten Sitzungsperiode des „Tridentinum“ die drei geistlichen Kurfürsten von Köln, Mainz und Trier, ein Dutzend weiterer Reichsbischöfe und auch einige Abgesandte protestantischer Fürsten teilgenommen: Brandenburg, Württemberg, Kursachsen, ferner als Delegierter der Stadt Straßburg der evangelische Geschichtsschreiber Johannes Sleidanus. Auch Johannes Gropper weilte in Trient. In den Sitzungen des Konzils ging es um die Lehre von der Eucharistie und vom Sakrament der Buße.

Von Innsbruck aus beobachtete der Kaiser die Entwicklung. Trient war seinerzeit (1545) als Ort des Konzils gewählt worden, weil es einerseits noch zum Reich gehörte, andererseits aber südlich der Alpen liegt, für die Italiener also gut zu erreichen. Es war nicht habsburgisch, sondern ein selbstständiges Fürstbistum. Nur für Trient hatte der Kaiser geglaubt, deutsche Teilnehmer gewinnen zu können, nicht für eine Stadt im Kirchenstaat oder in der Republik Venedig. Im Gelingen des Konzils sah Karl V. die Krönung seines Lebenswerkes. Solange es tagte, lag sein Erfolg im Bereich des Möglichen. Mit allen Mitteln suchte er eine Suspension des Konzils zu verhindern, obwohl sich zeigte, wie wenig Aussicht auf Verständigung bestand. Die Forderung der Protestanten nach Unterordnung des Papstes unter das Konzil im Sinne der Dekrete des Konstanzer Konzils konnte das „Tridentinum“ nicht erfüllen, ohne sich vom katholischen Kirchenbegriff loszusagen. Es musste auf seiner schon 1546 während der ersten Sitzungsperiode (1545–1548) beschlossenen Entscheidung bestehen, dass Heilige Schrift und Tradition Quellen der Offenbarung sind. Dem standen das „sola scriptura“, das Schriftprinzip der Protestanten, und deren Ablehnung des päpstlichen Primats entgegen. Für jede Seite hätte ein Nachgeben die Selbstaufgabe bedeutet. Nach einem Gespräch mit den kaiserlichen Oratoren meinte Johannes Sleidanus, diese glaubten noch immer, „ihre Sache

und die unsere wären ein Ding“. Es war die Täuschung, in der auch der Kaiser lebte. Wie gebannt hat er damals nach Trient geblickt und alles andere außer Acht gelassen. Er sah nicht oder wollte nicht sehen, was sich in Deutschland gegen ihn zusammenzog.

## DIE „FÜRSTENREVOLUTION“

In Lochau in Sachsen verhandelten heimlich Moritz von Sachsen, dem der Kaiser zum Dank für militärische Hilfe im Schmalkaldischen Krieg die Kurwürde verliehen hatte, die ihm sein Vetter Johann Friedrich abtreten musste, sowie Wilhelm von Hessen und Johann-Albrecht von Mecklenburg mit einem Gesandten Königs Heinrichs II. von Frankreich, Jean de Fresse, dem Bischof von Bayonne. Dabei versprachen die protestantischen Fürsten dem französischen König das Reichsvikariat – also die Repräsentanz des Reiches – in den trierischen Suffraganbistümern Metz, Toul und Verdun gegen Zahlung von 80.000 Goldgulden monatlich und gaben damit letztlich die alte Reichsgrenze im Westen preis. Der entsprechende Vertrag wurde am 15. Januar 1552 auf Schloss Chambord unterzeichnet. Im Frühjahr 1552 besetzte Heinrich II. Metz, Toul und Verdun. Moritz von Sachsen stieß mit einem schlagkräftigen Heer nach Tirol vor. Fast hätte er den Kaiser bei Innsbruck gefangen nehmen können, der aber konnte nach Villach fliehen.

Die katholischen Fürsten, deren Territorien teilweise verwüstet wurden, zum Beispiel die fränkischen Hochstifte Bamberg und Würzburg von Markgraf Albrecht-Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, erkannten, dass der Kaiser seine Zusagen auf Schutz nicht einhalten konnte. Dies führte zu ihrer Einsicht, dass nicht das Konzil, sondern nur eine Friedenssicherung auf Reichsebene Sicherheit und Verständigung schaffen könnte. Das Trienter Konzil löste sich Ende April 1552 auf. Erst ein Jahrzehnt später trat es unter völlig veränderten politischen Konstellationen zu seiner dritten und letzten Sitzungsperiode wieder zusammen. Im Reich traten Moritz von Sachsen und für die katholisch-kaiserliche Seite der Bruder Karls V., König Ferdinand, in Passau in Friedensverhandlungen ein. Im Passauer Vertrag wurde die Rechtssituation wiederhergestellt, die vor dem Schmalkaldischen Krieg bestanden hatte. Jeder Fürst konnte wieder über die Religion seines Territoriums entscheiden. Religiöse Einmischung in ein fremdes Territorium galt als Landfriedensbruch. Der Kaiser ratifizierte den Passauer Vertrag am 15. August 1552. Er bewilligte einen Stillstand bis zum nächsten Reichstag, auf dem die Religionsfrage dann geregelt werden sollte.

Von da an lief das Bestreben der evangelischen Reichsstände darauf hinaus, eine unbefristete Übereinkunft zu erreichen. Die Erfahrung, dass weder vermittelnde Religionsgespräche der Theologen noch kaiserliche Zwangsmaßnahmen noch das Konzil eine Lösung zustande gebracht hatten, ließ jetzt auch bei den katholischen Reichsständen das Interesse an einem dauerhaften Religionsfrieden überwiegen. Eine künftige religiöse Einheit im Reich würde höchstens dann zustande kommen können, wenn man zuvor untereinander Frieden schloss. Dieser Erkenntnisprozess führte dann auf dem Augsburger Reichstag von 1555 zum Religionsfrieden.

Karl V. hatte sich damals aus der Politik zurückgezogen. In einer Reihe von Abdankungsurkunden entledigte er sich 1555/1556 der Niederlande und Spaniens, das zum Weltreich geworden war, zugunsten seines Sohnes Philipp. Das Reich trat er seinem Bruder Ferdinand ab. Bei der Abdankungszeremonie in Brüssel in dem gleichen Ständesaal, in dem er als 15-Jähriger vierzig Jahre zuvor für großjährig erklärt worden war (Karl ist als Waise in der Residenz seiner Tante Margarete in Mecheln aufgewachsen, höfisch erzogen von dem burgundischen Adligen Wilhelm von Croy, religiös von dem Löwener Theologen Adrian von Utrecht, der 1522/1523 als Hadrian VI. Papst war), resümierte er: „Neunmal bin ich in Norddeutschland gewesen, sechsmal in Spanien, siebenmal in Italien, zehnmal bin ich hierher nach Flandern gekommen, viermal – im Frieden und im Krieg – nach Frankreich, zweimal nach England und zweimal nach Afrika: alles in allem vierzigmal, ungerechnet andere kürzere Reisen in meine Gebiete. Während all dieser Zeit habe ich achtmal das Mittelmeer, dreimal den Atlantik zwischen hier und Spanien befahren, und nun wird es das vierte Mal sein, wenn ich dorthin zurückkehre, um zu sterben.“ Ohne Insignien der Macht übersiedelte Karl in das Hieronymitenkloster Yuste im einsamen Bergland der spanischen Extremadura. Dort ist er am 21. September 1558 gestorben. Über seine Person hinaus ging damit das Zeitalter einer christlichen Universalmonarchie zu Ende.

#### DER AUGSBURGER RELIGIONSFRIEDEN

Von Februar bis September 1555 wurde in Augsburg verhandelt. Im Reichstagsabschied (25. September 1555) wurde der Religionsfrieden im Reich besiegelt. Damit ging die Religionshoheit vom Kaiser auf die Reichsstände über. Wie bei weltlichen Streitfällen solle künftig auch in Fragen der Religion, des Glaubens und der Lehre kein Reichsstand einen anderen angreifen dürfen; jeder Stand solle den anderen bei seinen Kirchengebräuchen belassen. Dieser Friede solle bis zu einer endgültigen Vergleichung in der Religionsfrage gelten. Damit wurde auf ein einheitliches Bekenntnis im Reich verzichtet. Allerdings galt der Religionsfrieden nur für die Anhänger der „Alten Religion“ und jene des „Augsburgischen Bekenntnisses“. Alle Andersgläubigen, unter ihnen die damals schon zahlreicher werdenden Calviner (Reformierte), die Täufer und anderen Gruppen des „linken Flügels“ der Reformation, waren ausgenommen. Der Religionsfrieden wurde zwischen den Reichsständen, also den Obrigkeiten, geschlossen. Die freie Religionswahl hatten die Landesherrn. Den Untertanen, die nicht der Religion ihrer Herren folgen wollten, wurde die freie Auswanderung gestattet. Glaubensfreiheit im heutigen Sinn ist damals von keinem der Reichsstände angestrebt worden. Religiöse Toleranz wurde aber in den konfessionell gemischten Reichsstädten gefordert. Hier wurde beiden Bekenntnissen ihr Besitzstand garantiert und freie Religionsausübung jeweils nach dem „status quo“. Im Gebiet der lutherischen Reichsstände wurde die geistliche Jurisdiktion der katholischen Bischöfe suspendiert. Den lutherischen Landesherrn blieb das bereits säkularisierte Kirchengut, soweit es nicht reichsunmittelbar war, zur Verwaltung überlassen; neue Klösteraufhebungen aber sollten unterbleiben. Man hat das Prinzip

des Augsburger Religionsfriedens mit der Formel ausgedrückt: „Cuius regio, eius et religio.“ So wurden die Territorialgrenzen in Deutschland zu Konfessionsgrenzen – mit tiefgreifenden kulturellen, sozialen und ökonomischen Folgen, die bis in die Gegenwart nachwirken.

Dem neuen Kaiser Ferdinand I. (1556–1564) gelang die Aufnahme eines „Geistlichen Vorbehalts“ in den Reichstagsabschied. Danach sollte das „ius reformandi“ für geistliche Reichsstände nicht gelten. Wo ein Bischof, Abt oder geistlicher Reichsstand zur evangelischen Religion übertrat, konnte er das nur als Person tun, verlor aber sein Amt. Die zuständigen Gremien, z. B. die Domkapitel, hatten das Recht, sofort einen Nachfolger zu wählen. Durch diese Bestimmung blieben die geistlichen Fürstentümer im Reich erhalten, die sonst wohl in kurzer Zeit säkularisiert worden wären, was zur Auflösung des Reiches in selbstständige Territorien hätte führen können. Die protestantischen Fürsten nahmen diese Schranke für die Expansion des lutherischen Bekenntnisses nur widerwillig hin. Im Gegenzug gestand ihnen der Kaiser in einer separaten Erklärung zu, dass landsässige Städte und Ritterfamilien in geistlichen Territorien, die schon länger dem Augsburgischen Bekenntnis anhängen, bei ihrem Glauben bleiben dürften.

Der Augsburger Religionsfrieden hat ein einzigartiges Religionsrecht geschaffen. Er hat die deutsche Geschichte der Frühen Neuzeit nachhaltiger geprägt als jedes andere Rechtsdokument.

*Johannes Meier*

Alfred Kohler, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, (Beck'sche Reihe) München 2014.

Heinz Scheible, Melanchthon. Vermittler der Reformation. Eine Biographie, München: C. H. Beck, 2016.

Christoph Strohm, Martin Bucer, Der unterschätzte Reformator. Über die Ursachen einer Abwertung, in: Derselbe (Herausgeber), Bibliothek und Reformation. Miscellen aus der Johannes a Lasco Bibliothek Emden, Wuppertal 2001, S. 93–115.

Für die katholischen Theologen der Reformationszeit empfiehlt sich immer noch das gleichnamige Sammelwerk, herausgegeben von Erwin Iserloh, 1–5 = Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Hefte 44–48, Münster: Aschendorff 1984–1988. Fortsetzung (6), herausgegeben von Heribert Smolinsky und Peter Walter = KLK, Heft 64, Münster 2004.